

ZBB 2001, 494

BGB §§ 242, 607

Schutz- und Warnpflichten einer Bank aus dem Kreditverhältnis

KG, Urt. v. 08.05.2001 – 4 U 2293/00, WM 2001, 2244

Leitsätze:

- 1. Eine Bank verletzt keine Vertragspflicht gegenüber dem Darlehensnehmer, wenn sie Beträge an ihn auszahlt, obwohl die vereinbarten Auszahlungsbedingungen noch nicht erfüllt sind.**
- 2. Eine Bank muss den Kreditnehmer grundsätzlich nicht warnen, wenn sein Treuhänder Beträge in einer Höhe abruft, die den finanzierten Kaufpreis übersteigen, und wenn er abruft, obwohl die kaufvertraglichen Auszahlungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.**